

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
in der Gemeinde Stoltenberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.01.2022 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Der § 11 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stoltenberg vom 21.12.2021 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Steuertarif**

[1] Die jährliche Steuer beträgt für

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| 1. den ersten steuerbaren Hund     | 40,00 EUR  |
| 2. den zweiten steuerbaren Hund    | 50,00 EUR  |
| 3. jeden weiteren steuerbaren Hund | 60,00 EUR. |

[2] Steuerbare Hunde, deren Haltung der Steuerbefreiung nach § 4 unterliegt, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehalten steuerbaren Hunde nicht mitgezählt. Steuerbare Hunde, die der ermäßigten Besteuerung nach § 5 unterliegen, gelten als erste Hunde.

[3] Die jährliche Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 8fache der Steuer nach Absatz 1.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2023 in Kraft

**Gemeinde Stoltenberg  
Der Bürgermeister**

Stoltenberg, XX.XX.XXXX

Lutz Schlüsen